

Satzung der Paddlergilde Kaiserslautern e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1926 in Kaiserslautern gegründete Verein führt den Namen „Paddlergilde Kaiserslautern e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände, des Deutschen Kanu-Verbands e. V und des Deutschen Skiverbands e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, besonders die Förderung und Ausübung des Kanusports in allen seinen Zweigen sowie das Einüben sozialen und kameradschaftlichen Verhaltens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Diesem Zweck dienen auch die dem Verein gehörenden oder gepachteten Grundstücke, Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch Zuwendungen von Vermögensteilen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Daher gehört es zu den Aufgaben des Vereins und seiner Mitglieder, sich Für den Umwelt- und Naturschutz einzusetzen und den Kanusport in allen seinen Zweigen unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu betreiben. Gleiches gilt auch für die anderen im Verein ausgeübten Sportarten.

§2

Vereinsfarben, Abzeichen und Kleidung

1. Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.
2. Der Vereinsstander zeigt auf gelbem Feld einen schwarzen Streifen mit den Anfangsbuchstaben des Vereins „PGK“ und dem Stadtwappen. Zur vereinseinheitlichen Kleidung gehören: gelbes Trikot und schwarze Sporthose.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
2. Den Wassersport ausübende Mitglieder müssen schwimmkundig sein.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet die Vorstandschaft. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Annahme des Antrags gilt die Mitgliedschaft zunächst zur Probe für 6 Monate und verlängert sich automatisch auf unbegrenzte Zeit, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen. Sollte eine Ablehnung erfolgen, sind die Gründe schriftlich anzugeben. Bei Einspruch des Betroffenen ist die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und eine neue Entscheidung der Vorstandschaft herbeizuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Mitglieder können sein:

a. Ehrenmitglieder

b. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle, die als Mitglied aufgenommen sind.

5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und die Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde des Vereins ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder den Kanusport besonders verdient gemacht haben.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen alle Rechte, die sich aus der Satzung bzw. der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorstandschaft umgehend schriftlich von Anschriftenänderungen (Postanschrift und Email-Adresse) in Kenntnis zu setzen. Jegliches Schreiben des Vereins (z.B. Einladungen, Rechnungen, sonstige Mitteilungen) in digitaler oder Briefform gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene digitale Adresse (z.B. Email-Adresse) oder Postanschrift gerichtet ist. Mitglieder, die nach ihrer Adressangabe in häuslicher Gemeinschaft leben und keine anders lautende schriftliche Mitteilung gemacht haben, müssen nicht jeweils einzeln angeschrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Beitrags- und Gebührenrechnungen und andere wichtige Mitteilungen.

§ 4a

Datenschutz

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 4b

Persönlichkeitsrechte

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erheben. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind sofort nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme fällig.
3. Der Jahresbeitrag aller anderen Mitglieder ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung des Jahresbeitrags fällig.
4. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag, die sonstigen festen Gebühren wie Boots- oder Stellplatzgebühren sowie sonstige eventuell anfallenden Gebühren werden fällig nach Rechnungsstellung. Zahlungen können nur auf die Vereinskonto getätigt werden.
5. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. vereinschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis.
 - b. Geldstrafe bis zu 300,00 Euro
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei dem oder der I. Vorsitzenden ein zulegen.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Für Kinder und Jugendliche ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle erhaltenen Schlüssel sofort abzugeben.
4. Der Jahresbeitrag und gezahlte Gebühren sind verfallen. Alle sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind umgehend zu erfüllen.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vorstandschaft

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll im I. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und der gestellten Anträge durch die oder den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit Schreiben (per Briefpost oder in digitaler Form) an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. die Vorstandschaft beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der oder dem I. Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe durch Dritte sind nicht zulässig. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Personalentscheidungen muss geheim abgestimmt werden, wenn sich 2 oder mehr Kandidaten um ein Amt bewerben. Bei allen anderen Entscheidungen muss dann geheim abgestimmt werden, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Briefpost oder in digitaler Form) bei der oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Vorstandschaft

I. Der Vorstandschaft gehören an:

die oder der 1. Vorsitzende

die oder der 2. Vorsitzende

die oder der 3., rechnungsführende Vorsitzende

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Weiterhin können der Vorstandschaft angehören:

die Schriftführerin oder der Schriftführer

die Fachwarte für: Bootshaus und Gelände

Jugendarbeit

Öffentlichkeitsarbeit

Kanu-Wandern

Kanu-Wildwasser

Kanu-Slalom

Kanu-Rennsport

Skisport

Freizeitsport

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Fachwarte sowie Beisitzer wählen.

Die Vorstandschaft übt die Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass die Vorstandschaft für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

2. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

3. Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Sie oder er ist verpflichtet, die Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Näheres, insbesondere die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie das Verfahren bei Vorstandssitzungen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich

und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die oder der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden tätig; die oder der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung der beiden anderen.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihr berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser unterrichtet die Vorstandschaft über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll in der nächsten, auf die Mitgliederversammlung folgenden Ausgabe der Vereinszeitschrift vorab veröffentlicht werden. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ihrer Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt die I. Vorsitzende oder den I. Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Kanu-Verband e. V mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Fassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Juli 2021